



Kanzlei LEU



SOZIAL-DIGITAL

Datenschutz bei Online-Tools

25. Januar 2022

Franz Philippe Bachmann M.A.
Berater für Datenschutz

fpb@kanzlei-leu.de
069/348731884





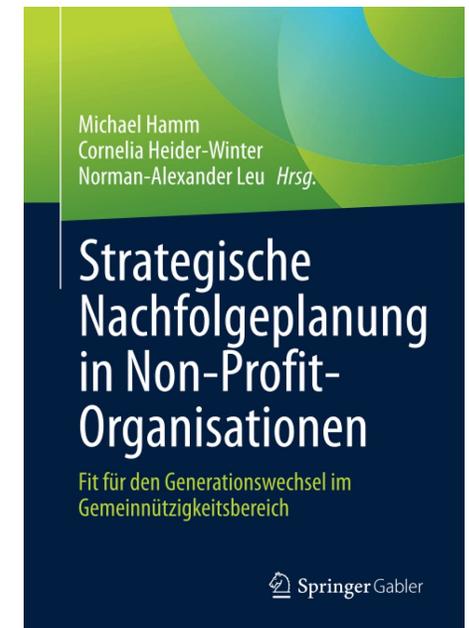
Leu Rechtsanwalts-gesellschaft – Ihre Experten für den Dritten Sektor

Datenschutzrecht für gemeinnützige Träger

- Externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter gemäß gesetzlichem Auftrag
- Einrichtung eines Datenschutz-Management-Systems zum strukturierten Nachweis der Rechenschaftspflicht
- Präventive Beratung zur rechtskonformen Gestaltung von Geschäftsprozessen
- Beratung bei der Auswahl von IT-Systemen und der datenschutzkonformen Datenverarbeitung
- Prüfung neuer Prozesse und von Auftragsverarbeitern einschließlich vertraglicher Vereinbarungen
- Unterstützung bei Vorfällen aller Art, insbesondere Datenpannen und Beschwerden
- Beratung bei Ausübung von Betroffenenrechten mit auf Wunsch Übernahme der Auskunft
- Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei zum Beispiel Ermittlungen und Datenpannen

Rechtsberatung für Vereine, gGmbHs und Stiftungen

- Gesellschaftsrecht für alle Rechtsformen
- Umstrukturierung, Ausgliederung und Zusammenführung
- Fördermittel- und Zuwendungsrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Arbeits- und Vertragsrecht
- Nationales und internationales Kooperationsrecht
- Gremienstrukturen und -prozesse
- Risiko- und Compliance-Management
- Verhaltenskodizes
- Krisen und Liquidation
- Schulungen von Vorständen, Geschäftsführern, Führungs- und Leitungskräften





Leu Rechtsanwaltsgesellschaft – Ihre Experten für den Dritten Sektor

Franz Philippe Bachmann M.A.

- Langjährige Tätigkeit in IT-Funktionen und IT-nahen Funktionen wie insbesondere Software-Qualitätssicherung, Facharchitektur, Produktmanagement, strategisches und operatives Projektmanagement, Investitionsmanagement, Berater für Datenschutz
- Umfangreiche Erfahrung mit der Implementierung von Anforderungen des Datenschutzes in IT-Systemen und Geschäftsprozessen
- Branchenerfahrung in unter anderem Finanzindustrie (Börse, Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzdienstleister), Versicherungen, Versicherungsmakler, Online-Handel (B2C) und E-Commerce, Medienunternehmen (Verlage, Filmindustrie, Werbeagenturen), öffentlicher Dienst
- Drei Jahrzehnte eigene Erfahrung in der Sozialwirtschaft aus ehrenamtlichem Engagement einschließlich langjähriger Übernahme von Verantwortung
- Lektor für anspruchsvolle Fachtexte, Herausgeber und Hauptautor der Fachencyklopädie eines Sozialverbands



01 Spektrum der Online-Tools

Werkzeuge mit und
ohne Zusammenarbeit

Werkzeuge mit
Zusammenarbeit:
Kommunikation,
Kollaboration,
Koordination

Grundsätze 02

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Berücksichtigung der Grundsätze bei Online-Tools

Betroffenenrechte 03

Rechte der betroffenen Personen
Auswirkungen auf Online-Tools

04 Daten- übermittlungen

Datenübermittlungen an Dritte
Datenübermittlungen in Drittländer
Neue Standardvertragsklauseln
Einschränkung bei Sozialdaten

Abschluss 05

Allgemeine Tipps
Lesetipp
Netzwerktreffen Datenschutz



01

Spektrum der Online-Tools

Spektrum der Online-Tools

Werkzeuge ohne und mit Zusammenarbeit



Ohne Zusammenarbeit
Kein Austausch mit anderen

z.B. Suchmaschine, Dateiablage,
Notizen, Dateiumwandlung,
Mediendatenbank, Daten-
analyse, Enzyklopädie, Bild-
und Videobearbeitung



Mit Zusammenarbeit
Austausch mit anderen

Kommunikation,
Kollaboration,
Koordination



Spektrum der Online-Tools

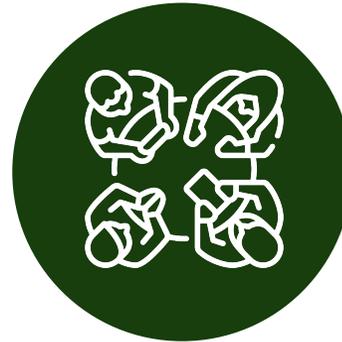
Werkzeuge mit Zusammenarbeit



Kommunikation

Unstrukturierter Austausch von Informationen

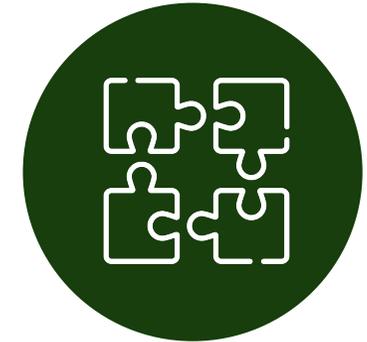
z.B. Telefonie, Messenger, Videokonferenz, E-Mail, Dateiablage, Dateiaustausch, Fotoverwaltung, Notizen, soziale Netzwerke



Kollaboration

Gemeinsame Arbeit an einem gemeinsamen Ziel

z.B. Whiteboard, webbasierter Texteditor, Tabellenkalkulation, Wissensmanagement (Wiki), Kalender, Terminfindung, Entscheidungsfindung



Koordination

Gemeinsame Arbeit mit verteilten Rollen

z.B. Projektmanagement, Ticketsysteme, Einsatzplanung, Content Management (CMS), Kundenmanagement (CRM), Klientenakten



02

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Berücksichtigung bei Online-Tools

Grundsätze

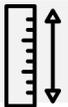
für die Verarbeitung personenbezogener Daten



Rechtmäßigkeit und Transparenz



Zweckbindung



Datenminimierung



Richtigkeit



Speicherbegrenzung



Integrität und Vertraulichkeit



Ausnahmslos jedes Online-Werkzeug verarbeitet personenbezogene Daten, daher müssen je Werkzeug alle diese Grundsätze geprüft und beachtet werden. Der Verantwortliche, d.h. die Organisation, ist darüber rechenschaftspflichtig. Dazu ist eine Dokumentation erforderlich: Datenschutz-Management-System.

Grundsätze

Rechtmäßigkeit



„Personenbezogene Daten müssen (...) auf rechtmäßige Weise (...) verarbeitet werden“.

(Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Fragestellungen

- Gibt es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der ‚normalen‘, nicht sensiblen personenbezogener Daten? Beispiele: Einwilligung, Erfüllung eines Vertrags, Erfüllung rechtlicher Verpflichtung (z.B. spezialgesetzliche Regelung), berechtigtes Interesse, Betriebsvereinbarung.
- Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art 9. Abs. 1 DSGVO) verarbeitet? Beispiele: Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. – Wenn ja: Ist eine vorgesehene Ausnahmen (Art. 9 Abs. 2 DSGVO) darauf anwendbar?
- Findet eine Datenübermittlung in ein Drittland (außerhalb EU und EWR) statt? Ist diese Datenübermittlung rechtskonform gestaltet (Art. 44–49 DSGVO)?

Grundsätze

Transparenz



„Personenbezogene Daten müssen (...) in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“.
(Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Fragestellungen

- Gibt es für die von der Datenverarbeitung Betroffenen eine oder mehrere Datenschutzerklärungen? Ist sie für die Betroffenen verfügbar, ohne dass sie danach fragen müssen?
- Ist die Datenschutzerklärung spezifisch, das heißt bezieht sich auch auf die konkrete Verarbeitung, und ist nicht nur generisch? Erfüllt sie die inhaltlichen Anforderungen von Art. 13 und ggf. 14 DSGVO?
- Ist die Datenschutzerklärung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ verfasst (Art. 12 Abs. 1 DSGVO)? Ist sie zum Beispiel in den Sprachen verfügbar, die die Betroffenen zuverlässig verstehen? Das schließt ggf. Leichte Sprache ein.
- Sollen Minderjährige das Werkzeug nutzen? Ist die Datenschutzerklärung altersgerecht verfasst?



Grundsätze

Zweckbindung



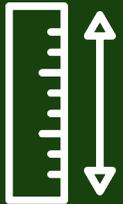
„Personenbezogene Daten müssen (...) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“.
(Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Fragestellungen

- Sind ein oder mehrere Zwecke festgelegt worden?
- Sind die Zwecke für die absehbare Zukunft ausreichend weit genug gefasst, jedoch nicht zu weit?
- Werden die Zwecke in der Datenschutzerklärung (siehe Transparenz) verständlich dargestellt?
- Ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entsprechend gepflegt? Werden die Zwecke dort genannt?
- Wenn das Online-Tool durch einen externen Anbieter zur Verfügung gestellt wird: Hat der Dienstleister sich das Recht eingeräumt, die Daten für eigene Zwecke zu verwenden, zum Beispiel zur Erstellung kommerziell verwerteter Profile für Microtargeting, für andere Werbezwecke oder zur Pflege einer Datenbank für Vergleichsanalysen? Das könnte ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgen.

Grundsätze

Daten- minimierung



„Personenbezogene Daten müssen (...) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“.
(Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Fragestellungen

- Ist bekannt, welche Daten das Werkzeug erhebt und speichert? Achtung: Neben den Inhaltsdaten gibt es auch Metadaten, also Daten über die Merkmale anderer Daten. Metadaten sind bei Web-Anwendungen beispielsweise technische Informationen über die von den Benutzern verwendeten Endgeräte, bei Fotografien häufig das Aufnahmedatum und der Kamerateyp, bei Benutzern häufig Informationen über ihre individuelle Benutzung des Werkzeug wie Transaktionen und Zeitpunkte der Zugriffe.
- Werden nur diese Daten erhoben, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke (siehe Zweckbindung) erforderlich sind? Wenn nicht: Lässt sich das durch Konfiguration des Werkzeugs erreichen?
- Werden alle verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten in Datenschutzerklärung (siehe Transparenz) genannt?



Grundsätze

Richtigkeit



„Personenbezogene Daten müssen (...) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein“.

(Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO)

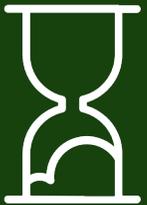
Fragestellungen

- Daten über Personen, die falsch oder nicht mehr aktuell sind, müssen korrigiert bzw. aktualisiert werden. Ist sichergestellt, dass man das mitbekommt? Prüft jemand die Daten regelmäßig?
- Gestattet das Werkzeug, alle Daten zu korrigieren, zum Beispiel einen Namen zu ändern?
- Können Daten gelöscht werden (siehe Speicherbegrenzung), so dass sie nicht mehr aktualisiert werden müssen? Oder gibt es berechtigte Gründe für eine längere Speicherung?
- Um welche Art von Daten handelt es sich? Müssen sie aktualisiert werden (z.B. Geburtsdatum), oder ist das nicht erforderlich (z.B. ärztliches Attest)?
- Wie würde ein Betroffener reagieren, wenn er das Recht auf Auskunft ausübt und Fehler in seinen Daten sieht?



Grundsätze

Speicher- begrenzung



„Personenbezogene Daten müssen (...) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist“.

(Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO)

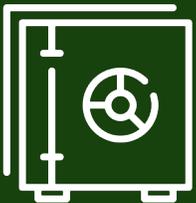
Fragestellungen

- Sind Aufbewahrungsfristen für die Daten, die im Werkzeug gespeichert sind, zu beachten? Das hängt vom fachlichen Kontext ab. Es kann vertragliche oder gesetzliche Auflagen geben, eben können Daten im eigenen Interesse aufbewahrt werden, z.B. als Beweismittel für mögliche Haftungsfälle.
- Wenn die Nutzung des Werkzeugs eines Anbieters wieder eingestellt wird, löscht dann der Anbieter zuverlässig alle Daten? Gestattet er eine Datenübertragung, um evtl. zu beachtende Aufbewahrungsfristen zu wahren?
- Gibt es ein Löschkonzept im Werkzeug, das heißt gibt es ‚Verfallstermine‘ für einzelne Datensätze oder Datengruppen und eine planmäßige, möglichst automatische Löschung?
- Wenn es keine automatische Lösung gibt, wurde ein manueller Ersatzprozess etabliert?



Grundsätze

Integrität und Vertraulichkeit



„Personenbezogene Daten müssen (...) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet“.
(Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Fragestellungen

- Wenn das Werkzeug durch einen Dienstleister zur Verfügung gestellt wird: Hat er spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nachgewiesen?
- Sind unterschiedliche Zugriffsrechte für die Benutzer erforderlich oder darf jeder alles sehen, was gespeichert wird? Wenn erforderlich: Ist es technisch möglich, hinreichend differenzierte Benutzerrechte zu konfigurieren? Wurde ein Berechtigungskonzept erstellt, wer in der Organisation welche Zugriffsrechte bekommen soll?
- Neben dem Schutz vor unberechtigten Zugriffen ist auch ein Schutz vor Datenverlust, vor ungewollten Veränderungen und vor anderen Schäden an den Daten sicherzustellen. Gibt es ein Verfahren für Datensicherung und Wiederherstellung (Backup und Recovery)? Ist das System revisionssicher, zum Beispiel durch eine ‚ewige‘ Historie der Datensätze?



Grundsätze

Rechenschaftspflicht



„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung [der Grundsätze] verantwortlich und muss [deren] Einhaltung nachweisen können (...).“
(Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Fragestellungen

- Wurden die Verarbeitungen, die mit einem Werkzeug vorgenommen werden sollen, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) aufgenommen?
- Wenn das Werkzeug von einem Dienstleister zur Verfügung gestellt wird: Wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen? Das muss nicht schriftlich geschehen. Oder gibt es andere, nachweisbare Garantien des Dienstleisters für die Sicherheit der Verarbeitung, die Sicherstellung der Betroffenenrechte, die Information bei Datenpannen usw.?
- Sind Verträge so abgelegt worden, dass sie schnell und für alle, die darauf zugreifen können müssen, auffindbar sind?
- Sind Datenschutzerklärungen an zentraler Stelle gesammelt worden und auffindbar abgelegt?
- Wurden Datenübermittlungen in Drittländer katalogisiert?

Dokumentations- und Informationspflichten

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Ein gut gepflegtes VVT sorgt dafür, dass man sich bereits systematisch Gedanken über die Zwecke, Rechtsgrundlagen und Aufbewahrungsfristen gemacht hat. Außerdem kann über die gesetzlichen Anforderungen hinaus aufgenommen werden, was bei der Ausübung von Betroffenenrechten für eine Datenkategorie beachtet werden muss.

Datenschutzerklärungen (Art. 13–14 DSGVO)

Auch in den Datenschutzerklärungen (DSE) finden sich zur Bearbeitung eines Betroffenenrechts nützliche Informationen, die zum Beispiel im Fall einer Auskunft dem Betroffenen auch mitgeteilt werden müssen. Hier sollten z.B. bei der Löschung nicht nur allgemeingültige Platzhalter stehen, sondern möglichst konkrete Aufbewahrungsfristen.

Ordentliche Aktenführung (Personal, Klienten usw.)

Die Akten der Betroffenen sind die Datenbasis für die Ausübung der Betroffenenrechte, und sie sollten einheitlich und vollständig geführt werden. Das gehört auch die für Dritte nachvollziehbare Herkunft von Daten durch Schriftverkehr (inkl. E-Mail und Messenger), Aktennotizen, Gesprächsprotokolle usw.



Diese Unterlagen müssen ohnehin angefertigt werden, sind aber leider oft nachlässig gepflegt (VVT), recht generisch formuliert (DSE) oder unstrukturiert (Personal- und Klientenakten). Die Zeit, die man hier investiert, erspart viele spätere Schwierigkeiten.

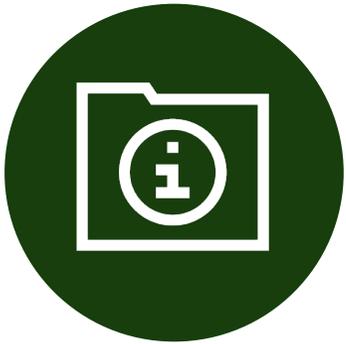


03

Rechte der betroffenen Personen und ihre Sicherstellung beim Einsatz von Online-Tools

Rechte der betroffenen Personen

die Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind



Auskunft
Art 15. DSGVO



Löschung
Art. 17 DSGVO



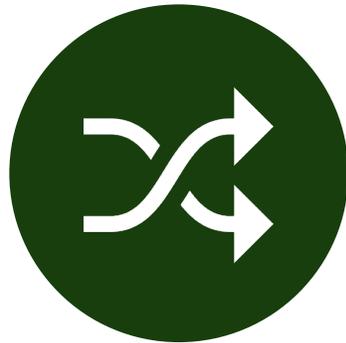
Einschränkung
Art. 18 DSGVO



Datenübertragung
Art. 20 DSGVO



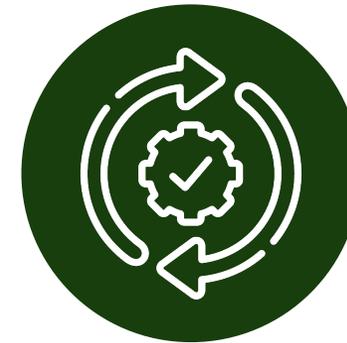
Transparenz
Art. 12–14 DSGVO



Berichtigung
Art. 16 DSGVO



Widerspruch
Art. 21 DSGVO



Automatisierung
Art. 22 DSGVO



Betroffenenrechte

Auswirkungen auf Online-Tools



„Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung.“
(Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

Fragestellungen

- Unterstützt das Werkzeug die Ausübung von Betroffenenrechten, oder stehen anderweitige Möglichkeiten zur Verfügung, die Betroffenenrechte sicherzustellen? Zum Beispiel für das Recht auf Auskunft können auch Screenshots (Bildschirmfotos) verwendet werden.
- Einige Rechte korrespondieren Grundsätzen der Datenverarbeitung: Transparenz, Löschung und Berichtigung. Für die übrigen Rechte: Lassen sich Datensätze für eine Bearbeitung vorübergehend sperren? Ist eine Übertragung sachlich überhaupt sinnvoll (gibt es ein mögliches Ziel der Übertragung?), und wenn das der Fall ist, gibt es einen geeigneten Datenexport?
- Von größter Bedeutung ist das Recht auf Auskunft als neben Transparenz das Basisrecht und das in der Praxis am häufigsten ausgeübte Recht. Ist das Werkzeug dafür eingeplant?



04

Datenübermittlungen an Dritte und in Drittländer außerhalb der EU und des EWR sowie Auswirkungen auf Einsatz von Online-Tools



Datenübermittlungen Übermittlungen an Dritte



Wenn das Online-Tool von einem externen Dienstleister genutzt wird, dann findet eine Datenübermittlung an diesen statt. Eine Datenübermittlung an einen Dritten ist eine Datenverarbeitung. Sie braucht daher einer Rechtsgrundlage, um zulässig zu sein.

Fragestellungen

- Handelt es sich um Auftragsverarbeitung, das heißt erfolgt die Datenverarbeitung durch den Dritten ausschließlich auf Weisung? Wenn ja: Wurde die verpflichtende Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen und dokumentiert (siehe Rechenschaftspflicht)? Wer hat den Vertrag vorher geprüft?
- Hat der Dienstleister spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten nachgewiesen? Erlaubt er ihre Überprüfung vor Ort, sofern das praktikabel ist?
- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen? Dabei handelt es sich beispielsweise um Sozialdaten (Leistungen nach einem SGB), Klientendaten von Berufsheimnisträgern (u.a. auch Sozialpädagoginnen zählen dazu), interne Daten des Betriebsrats. Hat der Dienstleister seine Beschäftigten zusätzlich auf diese besonderen Geheimhaltungspflichten verpflichtet?



Datenübermittlungen Übermittlungen in Drittstaaten



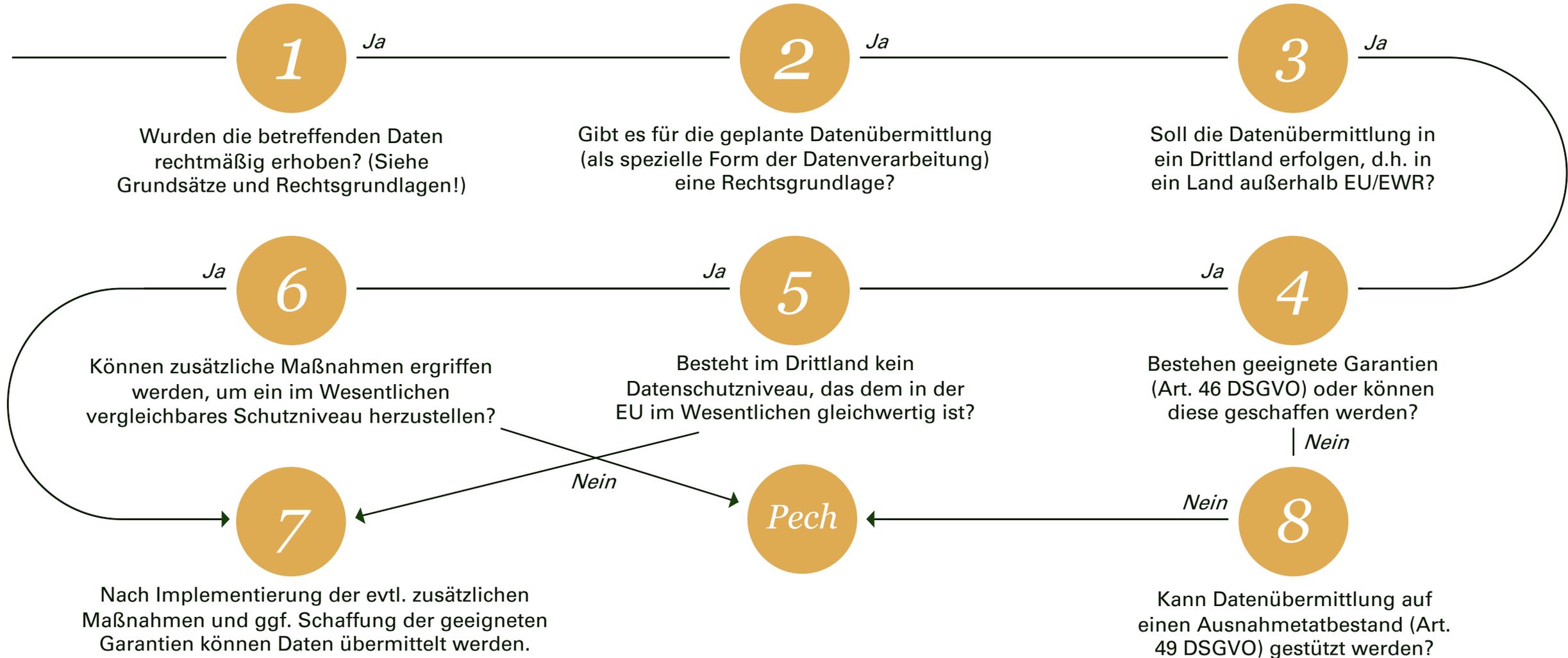
Personenbezogene Daten können innerhalb der EU und des EWR (zusätzlich Liechtenstein, Norwegen und Island) ohne jegliche Einschränkung ausgetauscht werden. Andere Staaten (z.B. Großbritannien, Schweiz und USA) werden Drittstaaten genannt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in einen Staat ist nur zulässig, wenn spezifische Regeln eingehalten werden.

Fragestellungen

- Werden personenbezogene Daten in einen Drittstaat übermittelt? Bei Auftragsverarbeitern muss die Liste ihrer Unterauftragnehmer daraufhin geprüft werden!
- Um welche Staaten handelt es sich? Sind es ausschließlich Drittstaaten, die es einen Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSVO) gibt? Das sind aktuell Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Großbritannien, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Uruguay.
- Ist ein Staat darüber hinaus betroffen, z.B. USA? Welche geeigneten Garantien (Art. 46 DSGVO) hat der Dienstleister nachgewiesen? Passen sie zu dem Staat und den Daten? Die Prüfung kann sehr aufwendig sein!
- Gibt es kein alternatives Werkzeug, das keine Daten in einen Staat ohne Angemessenheitsbeschluss schickt? Wird das Werkzeug benötigt, so dass sich Prüfung und Risiko lohnen?



Prüfschritte bei einer Datenübermittlung ins Ausland



Neue Standardvertragsklauseln seit 27. Juni 2021

Die Standardvertragsklauseln (SVK) wurden mit Wirkung vom 27. Juni 2021 an modernisiert. Daraus ergeben sich folgende Fristen:

- **27. September 2021:** Ende der Möglichkeit, die alten SVK von 2001 für neue Verträge zu verwenden;
- **27. Dezember 2022:** Ende der Gültigkeit von Verträgen mit alten SVK (18 Monate).

Insbesondere alle Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) müssen daher erneuert werden.



Standarddatenschutzklauseln als geeignete Garantien

Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO



Beschluss der EU-Kommission vom 4. Juni 2021

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914



Auftragsverarbeitung

Art. 28 DSGVO

Tipp: Nicht mit der deutschen Übersetzung arbeiten, sondern mit den englischen Original (*Standard Contractual Clauses*)!



Sozialdaten dürfen nicht in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss übermittelt werden

Wenn **Sozialdaten** nach § 35 SGB I verarbeitet werden (freier Träger als abgeleiteter Normträger, § 78 SGB X), dann dürfen sie **nur in Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und in Drittländer mit Angemessenheitsbeschluss** übermittelt werden.

Eine **Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien** (Art. 46 DSGVO) **oder auf Basis von Ausnahmen** für bestimmte Fälle (Art. 49 DSGVO) **ist für Sozialdaten nicht erlaubt.**



**Sozialdatenschutz:
Übermittlung ins Ausland**
§ 77 Abs. 3 SGB X

„Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, ist eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in einem Drittstaat [...] abweichend von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] unzulässig.“



05

Abschluss



Abschluss

Allgemeine Tipps



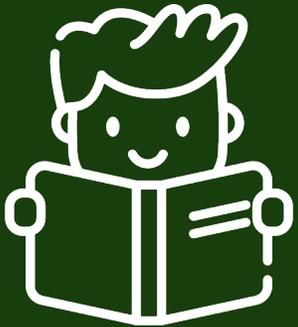
Immer prüfen...

- ... **welche Art von personenbezogenen Daten im Werkzeug verarbeitet werden.** Sind besonders regulierte Daten dabei, z.B. Sozialdaten? Daten mit besonderen Geheimhaltungspflichten, z.B. von Berufsgeheimnisträgern? Besondere Kategorien gemäß Art. 9 DSGVO, z.B. Gesundheitsdaten?
- ... **ob bei Nutzung des Werkzeugs die Grundsätze gewahrt und die Betroffenenrechte sichergestellt werden können?** Ansonsten darf das Werkzeug nicht eingesetzt werden.
- ... **ob mit einem Dienstleister eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.** Sonst umgehend nachholen, oder Benutzung des Werkzeugs einstellen und Daten löschen.
- ... **in welche Länder mittels des Werkzeugs Daten übermittelt werden,** auch wenn es sich nur um Metadaten handelt. Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss am besten meiden. Solche Datenübermittlungen können auch durch Tracking, eingebundene Komponenten und Zeichensätze entstehen.
- ... **die Datenverarbeitung mitbestimmungspflichtig ist,** wenn es einen Betriebsrat gibt.
- ... **ob wirklich alle verwendeten Online-Tools bekannt sind.**

Datenschutzbeauftragten, IT und IT-Sicherheit, sofern jeweils vorhanden, vor dem Einsatz des neuen Werkzeugs involvieren!



Abschluss
Lesetipp



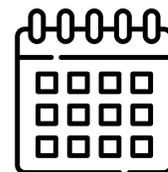
Tipps zum Umgang mit Datenschutz bei Kollaborationstools

Ein Leitfaden erstellt für den
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Von Dr. Olaf Koglin



Abschluss

Netzwerktreffen Datenschutz 2022



Dienstag
7. Juni 2022
9³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr



Auf dem aktuellen Stand bleiben
Neuen Handlungsbedarf erkennen
Praxisnaher Erfahrungsaustausch



Themen richten sich nach den Wünschen
der Teilnehmer/innen (vorherige Abfrage),
aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen



hoffmanns höfe
Frankfurt am Main
und begleitende Online-Plattform



[www.akademiesued.org/angebot/
netzwerktreffen-datenschutz-beauftragte](http://www.akademiesued.org/angebot/netzwerktreffen-datenschutz-beauftragte)
NII.06.010



**Einen herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit und
noch einen schönen Tag!**

WWW.KANZLEI-LEU.DE
INFO@KANZLEI-LEU.DE
069/348731880